24. Berechnung der Erbichaftssteuer für den Anfall aus einem im Bereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts errichteten acmeinschaftlichen Testament von Chegatten, wenn beide Erblaffer erst nach bem Intrafttreten bes Bürgerlichen Gesethuchs gestorben find.

Anwendung der Auslegungsregeln des neuen Rechts?

Preuß. Erbichaftssteuergefet vom 19. Mai 1891 § 28. Einf .- Gef. gum B.G.B. Artt. 213. 214. B.G.B. § 2269.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. Oktober 1904 i. S. T. u. Gen. (Rl.) w. preuß. Fistus (Befl.). Rep. VII. 100/04.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht baselbit.

In dem am 9. August 1894 errichteten Testamente der Cheleute B. hatten biefe fich gegenseitig zu Erben eingesetzt und nach dem Tobe des lettversterbenden Shegatten beiderseitige Verwandte, darunter die nur mit der Chefrau verwandten Kläger, zur Erbschaft berufen. Der Chemann B. verstarb am 18. April 1900, Die Chefrau am 30. März 1901. Der Erbanfall an die Kläger wurde vom Erbschaftssteueramte mit 8 v. H. zur Versteuerung herangezogen, und die hiernach für jeden der Kläger auf 151,50 M berechnete Steuer von ihnen gezahlt. Sie waren der Meinung, daß von ihnen als Kindern einer Schwester der Ehefrau B. nur eine Erbschaftssteuer von 2 v. H. hätte erfordert werden dürfen, und erhoben auf Küczahlung des überschießenden Betrages von je 113,50 M nebst Zinsen Klage. Im übrigen ergibt der Sachverhalt sich aus den Gründen:

"Für die streitige Frage, wie in dem vorliegenden Falle die Erbschaftssteuer zu berechnen ist, tommen in erster Reihe die Borichriften bes preußischen Erbichaftsfteuergefepes vom 19. mat 1891 (G.S. 1891 S. 78 und 1895 S. 412) in Betracht. Diese Vorschriften find trop des seit der Errichtung des wechselseitigen Testaments vom 9. August 1894 eingetretenen, seit dem 1. Januar 1900 wirksamen Wechsels der privatrechtlichen Gesetze anwendbar, da sie als Normen bes öffentlichen Rechts von jenem Bechsel unberührt geblieben Inhalts bes § 28 bes Erbichaftsfteuergesetes foll bei einer gemeinschaftlichen lettwilligen Verfügung von Chegatten, wenn es zweifelhaft bleibt, von welchem der beiden Spegatten der Anfall an die zu Erben eingesetzten Verwandten des einen oder beider Chegatten erfolgt ift, angenommen werben, daß ber Anfall von bem bem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Chegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß des letteren reicht. Das Erbschaftssteuergeset enthält feine Borfchriften, die gur Lofung eines folchen Zweifels verwendet werden konnien. Bur Lofung muffen hiernach als erganzende Borfchriften die Bestimmungen bes privaten Erbrechts herangezogen werden. Die Parteien streiten aber darüber, ob hierbei das vor dem 1. Januar 1900 geltend gewesene, ober bas feit diesem Beitpunkte in Rraft getretene Erbrecht maggebend ift. Die Rläger verlangen bie Anwendung des Bürgerlichen Gesethuchs, insbesondere des § 2269 bas., mit Rudficht barauf, daß beibe Erblaffer nach bem 1. Januar 1900 gestorben find; ber Beklagte bagegen halt bas Bürgerliche Gesetzbuch für nicht anwendbar, da das wechselseitige Testament vor dessen Intrafttreten errichtet ist. Der Berufungs= richter hat auf Grund des Art. 214 Ginf. Gef. jum B.G.B. zugunsten ber vom Beklagten vertretenen Meinung entschieden; seine Entscheidung

beruht aber auf einer Berletzung dieser Übergangsvorschrift, welche bie Aufhebung des Berufungsurteils zur Folge haben muß.

Die das Erbrecht betreffenden, in den Artt. 213-217 enthaltenen Ubergangsbestimmungen bes Ginführungsgesetes stellen im Art. 213 als Regel ben Grundfat auf, bag für bie "erbrechtlichen Berhältniffe", wenn ber Erblaffer vor bem Intrafttreten bes Bürgerlichen Gesethuchs geftorben ift, die bisherigen Gesetze makgebend Gine ausbrudliche Borichrift darüber, wie es ju halten fei, wenn ber Erblaffer nach bem 1. Januar 1900 gestorben ift, ift nicht gegeben: aus ber Kassung ber Borschrift und aus Art. 55 Ginf.-Bes., ber auch für die Ubergangszeit maßgebend ift, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesethuche ober in ben Ubergangsvorschriften ber Artt. 153-218 Ginf .- Gef. ein anderes beftimmt ift, folgt aber ohne weiteres, bag für ben letteren Rall die bisberigen Gesete nicht angewendet werden durfen, und beshalb tann für einen folchen Fall ber Erbfolge nur bas zur Beit bes Tobes bes Erblaffers geltende Recht in Betracht tommen. Diefer Auffaffung entsprechend ordnete ber Entwurf zum Einführungsgesete ausbrücklich an, daß die erbrechtlichen Berhältniffe nach ben Borschriften bes Bürgerlichen Gefebbuchs zu beurteilen seien, wenn der Erblasser nach deffen Inkrafttreten gestorben fei. Diese Borichrift ift bei ber Bergtung als felbitverständlich gestrichen worden. Sie verlett nicht ben Grundsat, baf Gefete feine rudwirkende Rraft haben, entspricht ibm vielmehr: benn bas Erbrecht entsteht, mag ber Erblaffer eine lettwillige Berfügung errichtet haben, ober ohne eine folche geftorben fein, erft mit bem Tobe bes Erblaffers, und ber Inhalt und Umfang bes Erbrechts ist baber nach ben zur Zeit bes Tobes bes Erblassers geltenben Befeten zu beurteilen.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Ziviss. Bd. 46 S. 70, Bd. 50 S. 186, Bd. 54 S. 242; Jurist. Wochenschr. 1903 Beil. 1 S. 2.

Der Regel des Art. 213 gegenüber stellt das Einführungsgesetz in den Artt. 214—217 Ausnahmen sest, von denen hier nur die des Art. 214 in Betracht kommt. Er bestimmt:

"Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs stirbt. Das gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei . . . einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern . . . das Testament vor dem Intrasttreten des Bürgerlichen Gesethuchs errichtet worden ist."

Der Berufungsrichter wendet diese Bestimmungen ohne näher Begründung auch auf das den Erbanfall bedingende Rechtsverhältnis an, in dem der Erbe gegenüber der Erbschaft steht, beurteilt also die Rechtswirkung der lettwilligen Verfügung für Dritte ebenfalls nach bem früheren Rechte, dem preußischen Allgemeinen Landrechte; er erachtet beshalb, entsprechend ber im Bereiche bieses Rechts berrichenden Auffassung, die Kläger, soweit ihnen der zur Zeit des Todes bes Chemannes B. vorhanden gewesene Nachlaß besselben anfällt, nicht als Erben der Chefrau B., sondern als fibeitommissarische Nacherben des Chemannes, dessen Nachlaß zunächst auf die Chefrau als fibuziarische Erbin übergegangen sei. Der Art. 214 barf jedoch als Ausnahmevorschrift nicht über seinen klaren Sinn hinaus erftrect werben. Im jetigen Falle ist die Frage, ob das gemeinschaftliche Testament rechtsgültig errichtet ift, und ob die beiden Erblasser an seine Bestimmungen gebunden waren, außer Streit. Es handelt fich nur um bie Frage, nach welchem Rechte bie Rechtswirfungen bes Testaments für die Erben zu beurteilen find, und diese kann nach der Regel des Art. 213 in Übereinstimmung mit ber bisberigen Rechtsbrechung des Reichsgerichts nur dahin beantwortet werden, bak ausschlieflich bas Burgerliche Gefegbuch maggebend ift.

Bgl. Urteile des Reichsgerichts Rep. IV. 122/01 und Rep. IV. 384/00 (Jurist. Wochenschr. S. 646 u. 322), Rep. IV. 285/03 (Jurist. Wochenschr. 1904 S. 144 Nr. 14), sowie Entsch. des R.G.'s in Ziviss. Bb. 54 S. 242.

Hieraus folgt, daß auch der die Nechtswirkung des Testaments bestimmende Wille der Erblasser, dem sie durch die Errichtung haben Ausdruck geben wollen, auf Grund der Borschriften des Bürgerlichen Gesehuchs zu erforschen ist. Bei der erneuten Verhandlung der Sache wird daher das Berufungsgericht den Inhalt der letzwilligen Versügung nach den Auslegungsvorschriften der §§ 133. 2066 sig. und 2084 B.S.B. sestzustellen haben; denn auch diese Vorschriften sind ein Teil des nach Art. 213 Einf.-Ges. anzuwendenden neuen Rechts. Zwar bemerken die Wotive (S. 311) zum Art. 129 des Entwurfs zum Einführungsgesetze (jest Artt. 213. 214), es verstehe

sich von selbst, daß für die Auslegung einer vor dem Inkrafttreten bes Bürgerlichen Gesethuchs errichteten letztwilligen Verfügung die zur Zeit der Errichtung geltenden Auslegungsvorschriften maßgebend sein mussen. Diese Bemerkung kann aber, wie auch die in der Litezratur herrschende Meinung annimmt,

vgl. Habicht, Einwirkung des Bürgerlichen Gesethuchs 2c 3. Aufl. S. 741 sig.; Planck, Bürgerliches Gesethuch Bb. 6 Bem. 3d zu Art. 214 Einf.=Ges.; Niedner, 2, Aufl. S. 470 unter 3b.

jedenfalls soweit es sich um die Findung bes wirklich vorhanden gewesenen Willens handelt, nur mit der Ginschränkung als richtig anerkannt werden, daß die früheren Auslegungsregeln ihre Natur als objettiv bindenbe Rechtsnormen für ben Bereich bes Erbrechts. außer in den Ausnahmefällen der Artt. 214-217 Ginf.=Bef. verloren haben, wenn ber Erblaffer erft nach bem Inkrafttreten bes Bürgerlichen Gesethuchs gestorben ift. Sie baben aber baburch teineswegs ihre Bedeutung für die Auslegung der unter ihrer Herrschaft abgegebenen Willenserklarungen ganglich eingebüßt. Denn ba der oberste Auslegungsgrundsat des Bürgerlichen Gesethuchs (§ 113) babin geht, daß ber wirkliche Wille ber Erklarenben zu erforschen ift, fo ift festzustellen, ob der Wille der Erblasser durch die ihnen etwa befannten Auslegungsregeln des früheren Rechts derart beeinflufit gemesen ift, daß ihr Inhalt zu einem Bestandteile ihres Willens selbst geworden, und beshalb anzunehmen ift, daß sie ihre Erklärungen diesen Auslegungsregeln und der durch ihre ftandige Anwendung etwa erwachsenen allgemeinen Rechtsanschauung über die Wirfung gemeinschaftlicher Teftamente baben andassen wollen. Das alte Recht kommt in diesem Falle nicht als Recht, sondern, entsprechend den Auslegungeregeln bes neuen Rechts, als Wille bes Erblaffers gur Geltung. Db etwa auch auf dem Gebiete ber Schuldverhältnisse und ber binglichen Rechte ben Auslegungsregeln bes Burgerlichen Gefetbuchs, weil sie gegenüber benjenigen bes früheren Rechts als ber Niederschlag ber nunmehr gereifteren und geläuterten Erfahrung bes Gesetgebers anzusehen find, ein Ginfluß auf die Auslegung vor bem 1. Januar 1900 abgegebener Willenserklärungen einzuräumen sei, braucht im vorliegenden Ralle nicht entschieden zu werden.

Erst bann, wenn ber wirkliche Wille ber Erblasser unter Anwendung des § 113 und ber sonstigen Auslegungsregeln des Bürger= lichen Gesethuchs nicht festgestellt werden kann, wird die besondere Auslegungsvorschrift des § 2269 daselbst anzuwenden sein; denn sie bestimmt, daß nur im Zweisel die gesetzliche Vermutung, daß bei gemeinschaftlichen Testamenten der Dritte für den gesamten Nachslaß als Erbe des zuletzt versterbenden Spegatten eingesetzt sei, Platz greisen soll. Daß hier nur begründete, auf anderem Wege nicht zu lösende Zweisel gemeint sind, ist selbstverständlich. Bei der Entscheidung wird der Berufungsrichter endlich zu berücksichtigen haben, daß durch die Vorschrift des § 2269 B.G.B. im Falle ihrer Anwendung der ebenfalls nur im Zweisel anzuwendenden Vorsschrift des § 28 des Erbschaftssteuergesetzes der Raum für die Unwendbarteit völlig entzogen ist, da der § 2269, im Gegensatz zu den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, für gemeinschaftliche Testamente eine Vermutung begründet, die kraft Gesetzs seden ihr entzgegenstehenden Zweisel beseitigt."